

Abteilung 2.5 - Schulen und Kindergärten
Sachbearbeiter(in): Lehmann, Madeleine
01.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	19.05.2021

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung an den Schulen der Stadt Rottweil (kurz: Ganztagsbetreuungskostensatzung) vom 01.02.2017.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Änderungssatzung vom 19.05.2021 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung an den Schulen der Stadt Rottweil (kurz: Ganztagsbetreuungskostensatzung) vom 01.02.2017.

Begründung:

Am 01.02.2017 hat der Gemeinderat die neu gefasste Ganztagesbetreuungskostensatzung beschlossen. Die Satzung hat sich in der Praxis bewährt und findet die entsprechende Akzeptanz.

Aufgrund eines Hinweises der Kasse/Kämmerei muss eine Änderung im § 2 (4) erfolgen, da es sich im Rahmen der Betreuung nicht um einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag, sondern um ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis handelt. Im Zuge dessen wurden auch die Satzung um die Aufnahmekriterien ergänzt, da wir an einzelnen Schulen seit dem Schuljahr 2020/2021 eine Auswahl bei der Vergabe der Betreuungsplätze vornehmen müssen, da die Anfrage das Angebot übersteigt. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit wurden die Regelungen im Krankheitsfall sowie wie die Regelung bei Entstehung und Fälligkeit der Gebühr entsprechend angepasst.

Die Paragraphen der Änderungssatzung sind hier in dieser Vorlage aufgeführt. Alle inhaltlichen Veränderungen zeigen wir Ihnen auf und stellen diese aus Gründen der Übersicht **grau hinterlegt dar.**

Geändert werden:

§ 1 (2) und (3) Betrieb der Betreuungsangebote als öffentliche Einrichtungen

§ 2 (3) und (4) Anmeldung und Aufnahmekriterien

§ 3 (4) Aufnahme SARS-CoV2

§ 10 (2) Voraussetzung der Abbuchungsermächtigung (nicht ist, sondern soll)

Gebühren:

Um einen Kostendeckungsgrad von ca. 40% zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren um 10% erforderlich. Diese schlagen wir Ihnen vor. Eine Kostendeckung von über 50% würde eine Verdoppelung des Entgelts bedeuten.

§ 1 (bisher) Gegenstand und Aufgaben, Trägerschaft

(1) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des Betreuungsangebotes der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Randzeitenbetreuung“ (Betreuung vor und während einer per Erlass festgelegten Unterrichtsspanne). Diese Betreuungsformen werden nachfolgend zusammenfassend „Ganztagsbetreuung“ genannt.

(2) Den GrundschülerInnen der städtischen Schulen in Rottweil wird je nach Schulform eine zusätzliche und ergänzende Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht im Rahmen der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ oder „Randzeitenbetreuung“ angeboten. Den SchülerInnen der weiterführenden Schulen wird außerhalb der Unterrichtsspanne eine ergänzende Betreuung am Nachmittag angeboten.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Rottweil.

Die Stadt Rottweil bietet als freiwilliges Angebot an folgenden Schulen ergänzende Betreuungszeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an:

Achert-Schule

Albertus-Magnus-Gymnasium

Droste-Hülshoff-Gymnasium

Eichendorff-Schule

Grundschule am Dissenhorn

Grundschule Neukirch

Johanniterschule

Konrad-Witz-Schule

Leibniz-Gymnasium

Realschule

Römerschule

Schildeck-Schule

(3) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten durch das Personal der Stadt Rottweil (Betreuungskräfte) angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schulen aufzufangen.

(4) Ganztagsbetreuungsangebote werden in allen städtischen Schulen bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung einer Anzahl von mindestens 10% aller Kinder, die diese Schule besuchen. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung von Gruppen und den Umfang der Betreuungszeiten.

(5) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten

§ 1 (wird neu gefasst) Gegenstand und Aufgaben, Trägerschaft

(1) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des Betreuungsangebotes der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Randzeitenbetreuung“ (Betreuung vor und

während einer per Erlass festgelegten Unterrichtsspanne). Diese Betreuungsformen werden nachfolgend zusammenfassend „Ganztagsbetreuung“ genannt.

(2) Die Stadt Rottweil betreibt die Betreuung für Schulkinder an den städtischen Grundschulen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten.

(3) Allen SchülerInnen der städtischen Schulen in Rottweil wird je nach Schulform eine zusätzliche und ergänzende Betreuung innerhalb im Rahmen der Betreuungsangebote **„Verlässliche Grundschule“**, **„Flexiblen Nachmittagsbetreuung“** oder der **„Zusatzangebote zur Ganztagschule“** angeboten.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Rottweil.

Die Stadt Rottweil bietet als freiwilliges Angebot an folgenden Schulen ergänzende Betreuungszeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an:

Achert-Schule

Albertus-Magnus-Gymnasium

Droste-Hülshoff-Gymnasium

Eichendorff-Schule

Grundschule am Dissenhorn

Grundschule Neukirch

Johanniterschule

Konrad-Witz-Schule

Leibniz-Gymnasium

Realschule

Römerschule

Schildeck-Schule

(4) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten durch das Personal der Stadt Rottweil (Betreuungskräfte) angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schulen aufzufangen.

(5) Ganztagsbetreuungsangebote werden in allen städtischen Schulen bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung einer Anzahl von mindestens 10% aller Kinder, die diese Schule besuchen. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung von Gruppen und den Umfang der Betreuungszeiten.

(6) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.

§ 2 (bisher) Aufnahme

(1) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine der in § 1 aufgelisteten städtischen Schulen besuchen und am Betreuungsangebot des jeweiligen Schulstandortes teilnehmen möchten. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann zu Beginn des 1. oder zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind - nach positiver Entscheidung der Verwaltung - auch im laufenden Schuljahr aufgenommen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Ganztagsbetreuung kann nur in der jeweils angebotenen Form gebucht werden und variiert je nach schulischem Angebot. Die genauen Betreuungszeiten sind für jedes Schuljahr an den einzelnen Schulen zu erfragen.

(4) Die Aufnahme der SchülerInnen in der Ganztagesbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmeantrag und eine Bestätigung über die Aufnahme begründet.

§ 2 (wird neu gefasst)

Aufnahme

(1) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine der in § 1 aufgelisteten städtischen Schulen besuchen und am Betreuungsangebot des jeweiligen Schulstandortes teilnehmen möchten. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann zu Beginn des 1. oder zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind - nach positiver Entscheidung der Verwaltung - auch im laufenden Schuljahr aufgenommen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Ganztagsbetreuung kann nur in der jeweils angebotenen Form gebucht werden und variiert je nach schulischem Angebot. Die genauen Betreuungszeiten sind für jedes Schuljahr an den einzelnen Schulen zu erfragen.

(4) Für die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist für jedes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person fristgerecht beim Träger einzureichen.

(5) Alle Kinder können in einem entsprechenden Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

(6) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gelten für die Betreuungsangebote Höchstteilnehmerzahlen. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für ein Schuljahr die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze zuerst vergeben an:

1.

- Kinder deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind.

- Kinder deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden.

- Kinder deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

2.

Kinder die bereits ein Geschwisterkind an der entsprechenden Schule haben.

§ 3 (bisher)

Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungsausschlüsse

(1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt geändert oder beendet werden. Änderungen oder die Beendigung sind nur auf Ende des 1. Halbjahres oder den 31. Juli möglich. Die Erklärung des/der Erziehungsberechtigten muss mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt eingegangen sein.

(2) Die Stadt Rottweil kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren von über zwei Monaten besteht.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Beginn einer Krankheit, insbesondere beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und bei allgemeiner Mattigkeit, sind die Kinder zu Hause zu behalten. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.

(4) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken und dergleichen) muss dem Betreuerteam der Ganztagsbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebotes stören, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

§ 3 (wird neu gefasst)

Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungsausschlüsse

(1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt geändert oder beendet werden. Änderungen oder die Beendigung sind nur auf Ende des 1. Halbjahres oder den 31. Juli möglich. Die Erklärung des/der Erziehungsberechtigten muss mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt eingegangen sein.

(2) Die Stadt Rottweil kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren von über zwei Monaten besteht.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Beginn einer Krankheit, insbesondere beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und bei allgemeiner Mattigkeit, sind die Kinder zu Hause zu behalten. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.

(4) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken, COVID-19 und dem Erreger SARS-CoV-2 und dergleichen) muss dem Betreuerteam der Ganztagsbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebotes stören, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

§ 10 (bisher) **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmals in dem Kalendermonat, in dem der Besuch der Ganztagsbetreuung erfolgt. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Betreuung beendet wird.

(2) Das Entgelt ist bis zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen. Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungsangebot ist der Stadt Rottweil eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt zu erteilen.

§ 10 (wird neu gefasst) **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmals in dem Kalendermonat, in dem der Besuch der Ganztagsbetreuung erfolgt. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Betreuung beendet wird.

(2) Das Entgelt ist bis zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen. Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungsangebot soll der Stadt Rottweil eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt erteilt werden.

Zuständigkeit:

Nach § 2 Abs.2 der Hauptsatzung der Stadt Rottweil ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen zuständig.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung an den Schulen der Stadt Rottweil (kurz: Ganztagsbetreuungskostensatzung)
2. Verzeichnis der Elternbeiträge